

Dipl. Jur. Sebastian Otto

DAF-Repetitorium zum Grundkurs II im Bürgerlichen Recht

25. Juli 2022

Willkommen zum Repetitorium zum Grundkurs II im Bürgerlichen Recht der DAF!

Unterlagen werden im Anschluss auf der Homepage der DAF zur Verfügung gestellt!

<https://www.daf-goettingen.de/service/>

Sebastian Otto

Wiss. Mit. bei Prof. Dr. Bach

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Medizinrecht, Europäisches und Internationales Privatrecht

Hinweis: Die Präsentation beruht auf dem letztjährigen Repetitorium von ELISABETH HERZOG.

Tipps für die Klausur

- ✓ Jetzt nicht mehr *anfangen*, ein ganzes Lehrbuch durchzuarbeiten → Konzentration auf das „Wesentliche“ → dazu diese Veranstaltung
- ✓ Vor allem Fälle lösen – im BT auf Aktualität achten!!
 - ✓ Rumpf-Rometsch, Die Fälle. SchuldR AT und BT1 → kurze, einfache Fälle mit klarer Struktur
 - ✓ Schwabe, SchuldR I → vergleichsweise einfache Konstellationen mit guter Erklärung
 - ✓ Fritzsche, Fälle zum Schuldrecht I → etwas anspruchsvollere Fälle
 - ✓ Altklausuren in der JuS und JA
 - ✓ Jus-Klausurenfinder: <https://rsw.beck.de/zeitschriften/jus/klausurfinder>
- ✓ Lösungsskizzen üben und Textblöcke für die Reinschrift zurechtlegen
- ✓ Grobe Zeiteinteilung: MAX. 1/3 der Zeit für die Lösungsskizze
- ✓ Ab dem Abend vor der Klausur Kräfte sammeln – jetzt wird kein „Zufallstreffer“ mehr gelandet
- ✓ Gesetz vorher auf „fragwürdige“ Kommentierungen überprüfen – kein Risiko eingehen!
- ✓ Unterstreichungen am besten nur mit Bleistift
- ✓ System zur Markierung des Sachverhalts entwickeln → z.B. Personen in blau, Datum/Zeitangaben in grün...

Tipps für die Klausur

- ✓ OBERSÄTZE sauber formulieren!
- ✓ Sinnvoll gliedern → an den Korrektor/die Korrektorin denken!
 - ✓ „Wer A sagt, muss auch B sagen!“
 - ✓ Gliederungsebenen: A. I. 1. a) aa) (1)
 - ✓ Verwenden Sie Zwischenüberschriften und machen Sie Absätze!
 - ✓ Zwischenergebnisse formulieren !
 - ✓ Rechtsfolgen jeweils im Obersatz nennen → Was wäre die Konsequenz?
→ Korrektor:in aufzeigen, warum man etwas prüft
 - ✓ Ausnahmsweise mal kein Papier sparen – neuer Anspruch → neues Blatt
 - ✓ Durchnummerieren erst am Ende
- ✓ Nicht von Nachbar:in oder Klausuraufsicht verrückt machen lassen
- ✓ Sollten Sie feststellen, dass Sie unter Prüfungsangst leiden, suchen Sie Sich Hilfe!
- ✓ Hinweis: Klausurenklinik: <https://www.uni-goettingen.de/de/klausurenklinik/609408.html>

Zur Fallbearbeitung

Grundfall

Kiara (K) begibt sich am 6.7.22 zu „Vianas Haushaltsgeräte“, um einen neuen Kühlschrank für die Küche ihrer Werbeagentur zu kaufen. Zur Wahl stehen zwei Kühlschränke der Marke Frost: das Vorjahresmodell mit der Bezeichnung AVE 21 und das aktuelle Modell mit der Bezeichnung AVE 22. Obwohl V darauf hinweist, dass sie derzeit keinen AVE 22 mehr auf Lager hat und die nächste Lieferung erst am 12.7.22 zu erwarten ist, entscheidet sich K für einen AVE 21 für 300 €. Da K kein Auto hat und noch niemanden in der Stadt kennt, der ihr helfen könnte, den Kühlschrank zu transportieren, bittet sie V darum, den Kühlschrank am 14.7.22 zwischen 16-17 Uhr in die Agentur zu liefern. V erklärt, dass normalerweise ihre Kunden selbst zusehen müssten, wie sie die Waren abholen, aber aus Verständnis für die Situation der K willigt sie dennoch ein; der Kühlschrank sei ja so klein, dass er in ihren privaten Pkw passe.

V beauftragt am 14.7.22 Georg (G), der die Partnerwerkstatt der V betreibt und zu Reparaturzwecken gelegentlich Geräte bei V abholt bzw. zu ihr zurück transportiert, zwischen 16-17 Uhr den Kühlschrank mit dem Auto der V zu K zu bringen. G klingelt um 16:35 Uhr an der Werbeagentur der K, diese öffnet jedoch nicht; auch auf ein zweites Klingeln um 16:40 Uhr hin passiert nichts: K hat den Liefertermin ganz vergessen und ist derweil selbst bei einem Kunden. G macht sich daraufhin unverrichteter Dinge wieder auf den Heimweg, kommt allerdings nicht weit, da ihm an der nächsten Kreuzung Dietmar (D) mit voller Wucht seitlich ins Heck fährt; der Kühlschrank wird dabei komplett zerstört und das Auto der V muss für 2.000 € in der Werkstatt repariert werden.

Aufgabe 1: Hat K einen Anspruch gegen V auf Übergabe und Übereignung eines/des Kühlschranks?

Aufgabe 2a: Hat V einen Anspruch gegen K auf Kaufpreiszahlung?

Aufgabe 2b: Ändert sich etwas, wenn K den Kühlschrank privat für ihre Wohnung kaufen möchte und D dem G ins Heck fährt, weil G leicht fahrlässig mitten auf der Kreuzung den Motor des ihm nicht so vertrauten Autos der V abwürgt?

Aufgabe 1: Anspruch K gegen V auf Übergabe und Übereignung eines Kühlschranks aus § 433 I 1 BGB

K könnte einen Anspruch haben gegen V auf Übergabe und Übereignung eines Kühlschranks gem. § 433 I 1 BGB.

I. Anspruch entstanden

- Kaufvertrag über einen Kühlschrank der Marke Frost, Modell AVE 22, zum Preis von 300 € zwischen K und V (+)

II. Anspruch nicht untergegangen

- Hier Unmöglichkeit i.S.d. § 275 I BGB?

§ 275 I Alt. 1 & Alt. 2 BGB	Subj. & obj. Unmöglichkeit = „echte“ Unmöglichkeit
§ 275 II BGB	<u>Einrede</u> der praktischen / faktischen Unmöglichkeit
§ 275 III BGB	<u>Einrede</u> der persönlichen Unmöglichkeit

1. Art der Schuld (Stück- / Gattungsschuld)

- Bei Stückschuld Unmöglichkeit durch Untergang der geschuldeten Sache
- Bei Gattungsschuld Unmöglichkeit entweder durch
 - Untergang der gesamten Gattung oder
 - bei Untergang nach Konkretisierung zu Stückschuld

- Hier: Geschuldet ist nicht ein ganz bestimmter Kühlschrank ist, sondern irgendein Kühlschrank der Marke Frost, Modell AVE 22
 → zunächst Gattungsschuld, Gattung existiert noch

2. Konkretisierung gem. § 243 II BGB spätestens im Unfallzeitpunkt?

- Zeitpunkt der Konkretisierung richtet sich danach, ob der Schuldner das „seinerseits Erforderliche“ getan hat → das bestimmt sich danach, ob es sich um eine Hol-, Schick- oder Bringschuld handelt

Holschuld	Schickschuld	Bringschuld
Gesetzlicher Regelfall		
Leistungs- und Erfolgsort liegen beide beim Schuldner	Leistungsort liegt beim Schuldner, Erfolgsort beim Gläubiger	Leistungs- und Erfolgsort liegen beide beim Gläubiger
Leistungshandlung = Aussonderung einer Sache mittlerer Art und Güte durch:		
Bereitstellung zur Abholung und regelmäßig Aufforderung zum Abholen	Sachgemäße Verpackung und Übergabe an eine sorgfältig ausgewählte Transportperson	Ordnungsgemäßes Angebot beim Gläubiger

Übergang der Preisgefahr bei Leistungshandlung

- Grds. Holschuld im Geschäft der V, hier aber (-);
- §§ 133, 157: V möchte nicht für Gefahren der Leistungserbringung bei K eintreten
- → Schickschuld

- V müsste den Kühlschrank demnach sachgemäß verpackt und an eine sorgfältig ausgewählte Transportperson übergeben haben
- Hier: G ist offenbar öfter im Einsatz für V und erscheint zuverlässig → (+)
- ZE: V hat das ihrerseits Erforderliche getan

3. Zwischenergebnis

- Konkretisierung auf den im Auto befindlichen Kühlschrank
- Durch Unfall daher Unmöglichkeit gem. § 275 I *Alt.* 2 BGB (+)

III. Ergebnis

K hat keinen Anspruch auf Lieferung des Kühlschranks gegen V.

Aufgabe 2a: Anspruch V gegen K auf Kaufpreiszahlung gem. § 433 II BGB

V könnte gegen K einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gem. § 433 II BGB haben.

I. Anspruch entstanden – s.o. (+)

II. Anspruch nicht untergegangen

1. Grundsatz: Wird die Sachleistung nach § 275 I unmöglich, so geht nach § 326 I 1 Hs. 1 auch der Gegenleistungsanspruch unter.

- Gegenseitiger Vertrag: Kaufvertrag ist synallagmatischer Natur, § 433 I, II
- Unmöglichkeit gem. § 275 I Alt. 2 BGB liegt vor – s.o.

2. Könnte hier ausnahmsweise eine Anspruchserhaltungsnorm eingreifen?

→ § 447 I ?

- a) Versendung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort
- b) auf Verlangen des Käufers
- c) Auslieferung an eine Transportperson
- d) zufälliger Untergang
- e) typische Transportgefahr

Voraussetzungen des § 447 I:

- a) Versendung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort
- b) auf Verlangen des Käufers
- c) Auslieferung an eine Transportperson
- d) zufälliger Untergang
- e) typische Transportgefahr

- f) Zwischenergebnis: Versendungskauf § 447 I BGB (+)

3. Zwischenergebnis: Anspruch nicht untergegangen

III. Ergebnis

V hat weiterhin einen Anspruch gegen K auf Kaufpreiszahlung gem. § 433 II BGB.

Aufgabe 2b: Anspruch der V gegen K auf Kaufpreiszahlung gem. § 433 II BGB

V könnte gegen K einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gem. § 433 II BGB haben.

I. Anspruch entstanden – s.o. (+)

II. Anspruch nicht untergegangen

1. Grundsatz: Untergang des Gegenleistungsanspruchs bei Unmöglichkeit der (Sach)Leistung nach § 275 BGB gem. § 326 I 1 Hs. 1 BGB

- Unmöglichkeit gem. § 275 I Alt. 2 BGB liegt vor – s.o.
- An sich daher Untergang des Gegenleistungsanspruchs

2. Anspruchserhaltung nach § 447 I BGB

- Liegt hier tatbestandlich grds. vor, s.o. → somit grds. Erhalt des Gegenleistungsanspruchs
- ABER: Anwendungsausschluss des § 447 I BGB nach § 475 II BGB?

a) Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 475 II: Verbrauchsgüterkauf nach § 474

• aa) K = Verbraucherin?

- § 13 BGB: *„Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.“*
- Hier: K kauft den Kühlschrank für ihre *private* Wohnung → § 13 (+)

- bb) V = Unternehmerin?
 - § 14 I BGB: „*Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.*“
 - Hier: V verkauft Kühlschränke im Rahmen ihrer *gewerblichen* Tätigkeit
 - ZE: V = Unternehmerin i.S.d. § 14 I (+)
- cc) Kaufvertrag über eine bewegliche Sache, § 474 I i.V.m. § 241a I (+)
- dd) ZE: Verbrauchsgüterkauf (+)

b) Tatbestandsmerkmal des § 475 II

- Frachtführer nicht von K beauftragt (+)

c) Zwischenergebnis

- Alle Vss. des § 475 II liegen vor.
- § 447 I BGB nicht anwendbar
- Keine Anspruchserhaltung zugunsten von V durch § 447 I

3. Anspruchserhaltung nach § 326 II 1 Alt. 2 BGB

a) Annahmeverzug der K nach § 293 BGB

aa) ordnungsgemäßes Angebot:

- tatsächliches Angebot nach § 294 BGB
- am rechten Ort zur rechten Zeit (+)

bb) Nichtannahme durch K (+)

b) Untergang nicht durch V zu vertreten

aa) V selbst hat nicht gehandelt

bb) Zurechnung über § 278 S. 1 Alt. 2 ?

- Def.: *Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Pflichtenkreis tätig wird.*
- G wird mit Wissen und Wollen der V in ihrem Pflichtenkreis (Versendung der Ware) tätig
- → G = Erfüllungsgehilfe (+)

- → G = Erfüllungsgehilfe (+)
- Verschulden des G?
 - Verschuldensmaßstab grds. § 276 I 1
 - ABER hier: § 300 I BGB!
 - → Während des Annahmeverzugs nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
 - Bearbeitervermerk: G war leicht fahrlässig

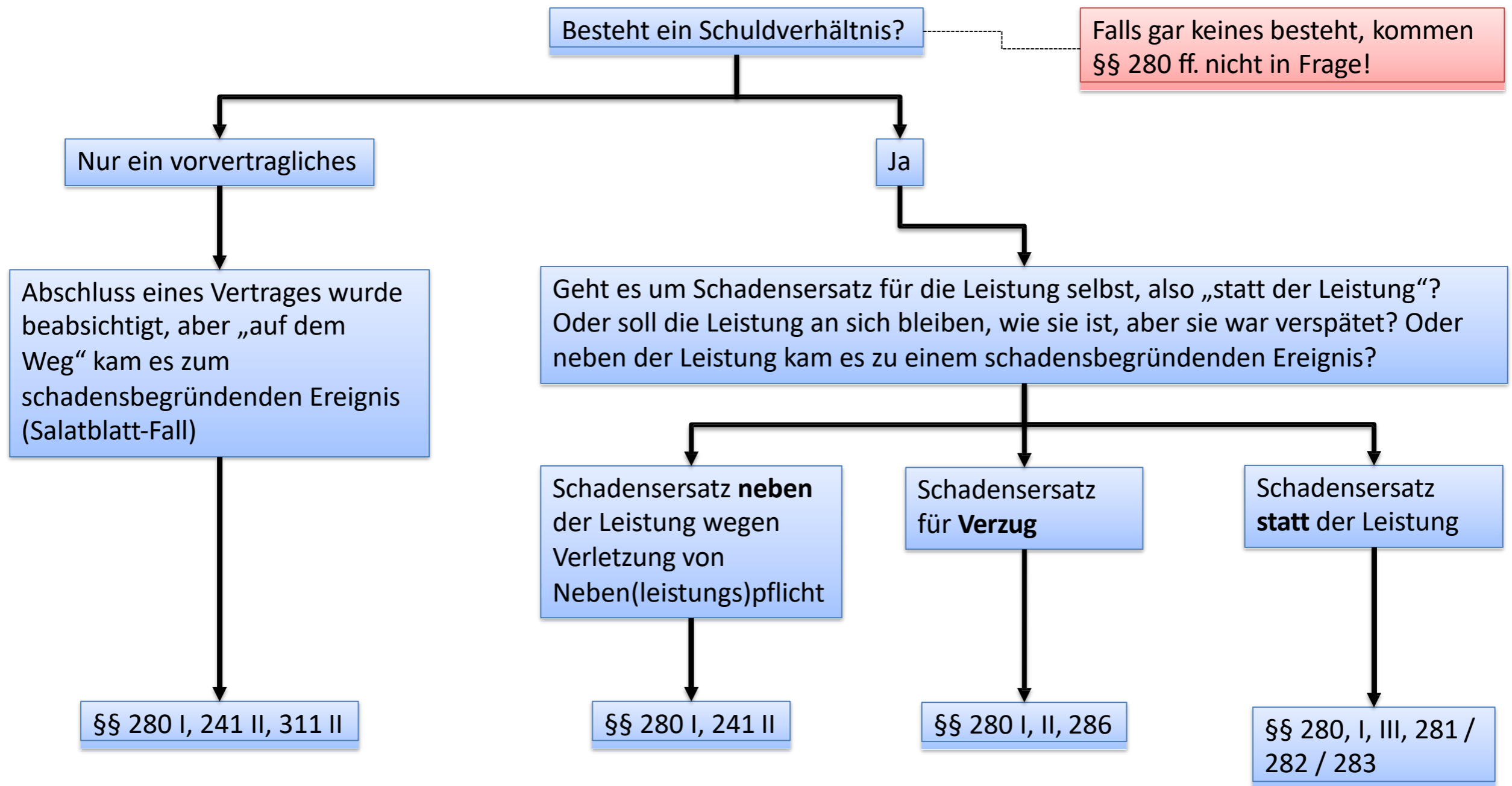
c) Zwischenergebnis: Vss. von § 326 II 1 Alt. 2 (+)

4. ZE: Anspruch auf die Gegenleistung ist nicht untergegangen und besteht fort.

III. Ergebnis

V hat auch in dieser Konstellation einen Anspruch gegen K auf Kaufpreiszahlung gem. § 433 II BGB

Gedankliches Vorgehen beim Schadensersatz aus §§ 280 ff. BGB:



Abwandlung 1

K hat sich entschlossen, den AVE 21 zu kaufen, verspricht sich jedoch und sagt: „Ich nehme dann den AVE 22!“ Bei Lieferung drückt K dem G daraufhin 250 € in die Hand, damit G diese der V übermittelt. Der Irrtum fällt erst auf, als V sich am nächsten Morgen bei K meldet und Zahlung der restlichen 50 € fordert. K erklärt daraufhin, dass sie den AVE 22 nicht haben möchte und verlangt ihr Geld zurück. V hat allerdings die 250€ der K bereits als Wechselgeld an einen anderen Kunden ausgezahlt.

V fragt, welche Ansprüche sie gegen K hat, um entweder den Kaufpreis zu bekommen oder den Kühlschrank zurück zu bekommen.

Aufgabe 4: Wie ist die Rechtslage?

Aufgabe 4

A. Anspruch der V gegen K auf Zahlung des restlichen Kaufpreises aus § 433 II BGB

V könnte einen Anspruch haben gegen K auf Zahlung des restlichen Kaufpreises aus § 433 II BGB.

I. Anspruch entstanden

1. KV i.S.d. § 433 wurde nach §§ 145 ff. grds. Wirksam geschlossen

2. ABER: Ggf. Anfechtung nach § 142 I mit der Folge der ex-tunc-Nichtigkeit der WE der K?

a) Anfechtungserklärung, §§ 143 I, II?

- Nicht explizit
- Aber Auslegung der Aussage der K, sie wolle den AVE 22 nicht und ihr Geld zurück, nach §§ 133, 157 BGB

b) Anfechtungsgrund?

- Anfechtung aufgrund Erklärungsirrtums gem. § 119 I Alt. 2 BGB

c) Anfechtungsfrist des § 121 BGB eingehalten

d) Rechtsfolge: Nichtigkeit der WE der K ex tunc, § 142 I

3. ZE: Anspruch mangels wirksamen Vertrags nicht entstanden

II. Ergebnis:

V hat keinen Anspruch gegen K auf Zahlung des restlichen Kaufpreises aus § 433 II BGB.

Aufgabe 4

B. Anspruch der K gegen V auf Herausgabe der gezahlten 250 € aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB

K könnte einen Anspruch haben gegen V auf Herausgabe der gezahlten 250 € aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB.

I. Etwas erlangt

- Eigentum und Besitz an den Geldscheinen

II. Durch Leistung

- = bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens
- Hier (+)

III. Ohne Rechtsgrund

- Infolge Anfechtung mit Wirkung ex tunc weggefallen, § 142 I

*Hinweis: Wer die Anfechtung statt bei der Anspruchsentstehung bei „Anspruch nicht untergegangen“ prüft, muss auch statt der *condictio in debiti* nach § 812 I 1 Alt. 1 BGB die *condictio ob causam finitam* nach § 812 I 2 Alt. 1 BGB prüfen, also den späteren Entfall des Rechtsgrunds statt des anfänglichen Fehlens! Einen Unterschied macht es im Ergebnis jedoch nicht!*

IV. Rechtsfolge

- Grds. Herausgabe in natura
- Hier unmöglich → Wertersatzpflicht, § 818 II
- Aber Entreicherung gem. § 818 III BGB?
- Ersparte Aufwendungen: Bereicherung ist in Form des Wechselgelds noch im Vermögen der V vorhaben → keine Entreicherung
- Ergebnis: Pflicht zum Wertersatz

C. Anspruch der V gegen K auf Herausgabe des Kühlschranks nach § 812 I 1 Alt. 1 BGB

V könnte einen Anspruch haben gegen K auf Herausgabe des Kühlschranks nach § 812 I 1 Alt. 1 BGB

- I. Etwas erlangt: Eigentum und Besitz am Kühlschrank (+)
- II. durch Leistung (+)
- III. ohne Rechtsgrund (+)
- IV. Rechtsfolge: Herausgabe der Kühlschranks in natura

Und nun ganz viel Erfolg für die Klausuren !!

Anschließend wünsche ich Euch tolle Semesterferien !

